

Stellungnahme des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zur Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 20.11.2006

1 Zusammenfassung

Entsprechend dem politischen Ziel des Koalitionsvertrags der Bundesregierung, nämlich ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ zu erreichen, hält es das Aktionsbündnis für eine Selbstverständlichkeit, dass das mit Unterstützung durch öffentliche Mittel erzeugte Wissen für die daraus nicht-kommerziellen Nutzen ziehende Öffentlichkeit und vor allem für Bildung und Wissenschaft frei verfügbar sein muss. Das Aktionsbündnis beschränkt sich hier auf Stellungnahmen zu den §§ 52b und 53a UrhG-E.

- In § 52b UrhG-E sollen Bildungseinrichtungen in den Kanon der begünstigten Institutionen aufgenommen werden.
- Die *On-the-spot*-Regelung in § 52b UrhG-E soll durch „Der elektronische Zugriff auf die Dienstleistungen und Werke der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich über gesicherte Legitimation erfolgen“ ersetzt werden. Als Kompromiss könnte akzeptiert werden, wenn nach „Legitimation“ folgte: „und von innerhalb des Campus“.
- Der Gesetzgeber muss in § 52b UrhG-E eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten.
- Das Aktionsbündnis hält es nicht für richtig, wenn die Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare wieder in § 52b UrhG-E aufgenommen würde.
- Das Aktionsbündnis hält es für erforderlich, dass die in § 52b UrhG-E verwendete Formulierung „veröffentlichte Werke“ nicht nur auf die im Bestand der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Werke beschränkt bleibt.
- Die in § 53a UrhG-E vorgesehene Beschränkung auf Post und Fax (als erlaubte Versandform) wird der durch Elektronik bestimmten Wissenschafts- und Ausbildungspraxis in keiner Weise gerecht. Die Politik muss einen Weg finden, dass trotz EU-Richtlinie und trotz BGH-Entscheidung hier eine „bildungs- und wissenschaftsfreundliche“ Regelung gefunden werden kann.
- Ebenso ist die in § 53a UrhG-E vorgesehene Beschränkung des Versands elektronischer Materialien auf grafische Dateien für die Wissenschaftspraxis keine Lösung. Die Politik muss einen Weg finden, dass trotz EU-Richtlinie und trotz BGH-Entscheidung hier eine „bildungs- und wissenschaftsfreundliche“ Regelung gefunden werden kann.
- Der zweite Halbsatz von Satz 2 in § 53a, Abs. 1 UrhG-E, der faktisch das Ende der elektronischen Dokumentlieferung durch öffentliche Einrichtungen wie Bibliotheken bedeutet, muss gestrichen werden. Es kann, vor allem auch im Interesse der Auszubildenden, nicht sein, dass Bibliotheken sozusagen ins Steinzeitalter der Informationsversorgung zurückgeschickt werden.

Im Anhang wird auf die grundsätzliche Problematik des gegenwärtigen Verständnisses des Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft eingegangen.

2 Zielsetzung dieser Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags ist nicht als juristischer Text zu lesen, sondern als politischer Text. Die Stellungnahme orientiert sich an dem politischen Ziel, das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgegeben ist, nämlich ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ zu erreichen. Weiterhin orientiert sie sich an dem ursprünglichen Sinn des Urheberrechts, nämlich zum einen, dass es kein Selbstzweck ist, sondern der Beförderung des öffentlichen Interesses an Kunst und Wissenschaft dienen soll, und zum anderen, dass die kommerzielle Verwertung ihre Grenze an der Sozialbindung des Eigentums finden muss.

Die daraus abzuleitende politische Forderung ist so einfach, wie nur eine politische Forderung sein kann:

Das mit der Unterstützung durch öffentliche Mittel erzeugte Wissen muss für die daraus nicht-kommerziellen Nutzen ziehende Öffentlichkeit und vor allem für Bildung und Wissenschaft frei verfügbar sein.

Das Aktionsbündnis hat dies in seiner Göttinger Erklärung vom 4.7.2004 wie folgt formuliert:

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

3 Zusammenfassung der Forderungen des Aktionsbündnisses zu den kritischen Paragraphen des aktuellen Regierungsentwurfs, der jetzt zur parlamentarischen Beratung ansteht

Der jetzt vorliegende Entwurf der Bundesregierung erfüllt das im Koalitionsvertrag beschlossene Ziel eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts keineswegs. Diese Ansicht wird durchgängig von der Wissenschaftsgemeinschaft vertreten. Es sei dazu nur aus der gemeinsamen Presseerklärung¹ der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zitiert. Die Allianz (der Verbund von Deutsche Forschungsgemeinschaft, Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft Deutsche Forschungszentren, Hochschulrektorenkonferenz, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft und Wissenschaftsrat) hat darin kritisiert, dass bei der aktuellen Urheberrechtsnovellierung „die wiederholt aus Sicht von Wissenschaft und Forschung geäußerten Bedenken kaum Berücksichtigung fanden“:

„Zu befürchten ist, dass die Kooperation von Wissenschaftlern über die Datennetze erheblich erschwert, die wissenschaftliche Erforschung insbesondere audiovisueller Dokumente massiv behindert und die schon in der letzten Zeit dramatisch gestiegenen Kosten für die Bereitstellung

¹ http://www.wissenschaftsrat.de/presse/allianz_28-06-06.pdf#search=%22Wissenschaftsrat%20Kritik%20am%20Urheberrecht%22

und Nutzung digitaler Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft weiterhin erheblich steigen werden.“

Wir beschränken uns bei der folgenden Kritik und den Vorschlägen auf die beiden jetzt im Zweiten Korb vorgesehenen §§ 52b und 53a, wollen aber darauf hinweisen, dass auch andere (schon verbindliche) Regelungen des Urheberrechts nicht „bildungs- und wissenschaftsfreundlich“ sind, so z.B. Regelungen in den §§ 31a, 49, 53, 95b, die nicht anlässlich des Zweiten Korbs geändert wurden. Auch die Verlängerung der Gültigkeit von § 52a bis Ende 2008 entpflichtet den Gesetzgeber nicht, sich um eine Verbesserung der unzureichenden Schrankenregelung dieser Wissenschaftsschranke zu bemühen. Das hätte schon jetzt im Zweiten Korb geschehen sollen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wissenschaft zu sichern.

3.1 Zu § 52b UrhG-E - Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

(1-1) In § 52b UrhG-E sollen Bildungseinrichtungen in den Kanon der begünstigten Institutionen aufgenommen werden.

In den Katalog der begünstigten Institutionen wurde die Option der EU nicht aufgegriffen, nämlich auch allgemein Bildungsinstitutionen in die Schrankenregelung einzubeziehen. Wir sind der Ansicht, dass dies für die Beförderung des politischen Ziels der Bildung von Medienkompetenz in der Bevölkerung zwingend erforderlich ist. Alle großen Bildungseinrichtungen verfügen über entsprechende Dokumentationsstellen und Bibliotheken und haben auch einen auf das allgemeine Publikum bezogenen Bildungsauftrag – als Beispiel sei nur das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF) in Frankfurt genannt. Entsprechend sollte § 52b um Bildungseinrichtungen erweitert werden. Im übrigen wird das in anderen europäischen Urheberrechtsregelungen, so in Ungarn, durchaus so gehandhabt.

(1-2) Die *On-the-spot*-Regelung in § 52b UrhG-E sollte ersetzt werden durch: „Der elektronische Zugriff auf die Dienstleistungen und Werke der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich über gesicherte Legitimation erfolgen“.

Die sogenannte *On-the-spot*-Regelung, wie sie auch in der EU-Richtlinie vorgesehen ist, wird viel zu eng ausgelegt. „Auch eine Universitätsbibliothek“, so formulierte es eine gemeinsame Erklärung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbands und des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, „findet sich nicht immer in örtlicher Nähe zu ihrer Hochschule, so dass die Wiedergabe im Rahmen des neuen § 52b UrhG diesen Umständen Rechnung tragen muss, indem eine Wiedergabe campusweit gestattet werden muss“.

Die Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist längst dabei, sich von dem an eine räumliche Institution gebundenen Bibliotheksbegriff zu verabschieden (ohne dabei den Sinn einer solchen Institution auch im elektronischen Zeitalter aufzugeben). Bibliotheken werden zunehmend virtuell organisiert und werden in ihren Leistungen nur noch zum sehr geringen Teil durch den Besuch in der Institution selber wahrgenommen. Das Aktionsbündnis sieht die Problematik einer weiteren *On-the-spot*-Interpretation angesichts der EU-Vorgaben. Das kann aber kein politisches Argument sein, nämlich dem zu folgen, was offensichtlich unsinnig ist und an der Praxis und den Bedürfnissen von Bildung und Wissenschaft vorbeigeht.

Befremdlich ist diese Beschränkung der Schranke von § 52b im Zweiten Korb auch angesichts der

Tatsache, dass selbst in den USA mit an sich starken Copyright-Regelungen ein solcher wissenschaftspraxisfremder Vorschlag keine Akzeptanz finden würde. Hier greifen Wissenschaftler und Studierende (über ihre IP-Identifikation) selbstverständlich auch von ihrer Wohnung aus auf die Bestände der Bibliothek zu. Die Ausnahmen/Schranken (*exemptions*) zugunsten der Bibliotheken werden in den USA (z.B. über das Teach Act) eindeutig weiter formuliert als in Deutschland. Zudem eröffnet das Fair-use-Prinzip weitere freizügigere Möglichkeiten.

Vielleicht reicht eine Formulierung wie die folgende aus: „Der elektronische Zugriff auf die Dienstleistungen und Werke der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich über gesicherte Legitimation erfolgen“. Als Kompromiss könnte noch akzeptiert werden, wenn nach „Legitimation“ folgte: „und von innerhalb des Campus“.

(1-3) Der Gesetzgeber muss in § 52b UrhG-E eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten.

Problematisch ist es, dass nicht nur bei diesem Paragraphen (sondern auch schon bei §§ 52a, 53 UrhG und dem neu vorgesehenen § 53a UrhG-E) den Realitäten von Verbundprojekten nicht gebührend Rechnung getragen wird. Bei Verbundprojekten sind in der Regel Partner der Wirtschaft beteiligt. Auf die elektronischen Materialien der Bibliotheken darf aber nicht mehr zugegriffen werden (auch nicht von den wissenschaftlichen Partnern der Verbundprojekte), wenn auch nur indirekt kommerzielle Interessen im Spiel sein könnten – und das wird bei Verbundprojekten immer der Fall sein. Analog vorliegende Materialien dürfen durchaus genutzt werden. Es entsteht also, wie auch bei anderen Fällen, z.B. bei § 53a UrhG-E, die absurde Situation, dass die wissenschaftlichen Partner (in leichter Dehnung der rechtlichen Regelung) die zur Wiedergabe bereitgestellten Werke ausdrucken und dann ihren Verbundpartnern zur Verfügung stellen. Das darf man durchaus als künstliche Verknappung wider die ökonomische Vernunft bezeichnen. Der Gesetzgeber muss also eine Lösung finden, wie die Bestände der Bibliotheken auch dann genutzt werden können, wenn Wissenschaftler in (politisch gewünschten) Verbundprojekten mit der Wirtschaft zusammenarbeiten.

(1-4) Das Aktionsbündnis hält es nicht für richtig, wenn die Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare wieder in § 52b UrhG-E aufgenommen würde und hält auch eine Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken für überflüssig bzw. für eine Verschwendung öffentlicher Mittel.

Im jetzigen Regierungstext ist nicht mehr vorgesehen, dass nur so viele Werke gleichzeitig elektronisch angezeigt werden dürfen, wie die jeweilige Bibliothek selber Exemplare besitzt. Ursprünglich war diese Zugriffsbeschränkung auf körperlich vorhandene Werkexemplare vorgesehen, und sie wird auch weiterhin von Seiten der Verlagswirtschaft (und jetzt auch des Bundesrates) gefordert. Auch von Seiten der konservativen Rechtspolitik wird hier starke Kritik an diesem Vorhaben der Bundesregierung geübt. Aus der Sicht des Aktionsbündnisses zu Unrecht.

Faktisch geht es bei der Forderung der Verlagswirtschaft um die Sorge, dass etablierte Märkte einbrechen könnten, wenn nicht mehr, wie bislang gewohnt, für intensiv genutzte Bücher zahlreiche Kopien gekauft werden. Das zeigt, dass – innovationshemmend - die Geschäfts- und Anschaffungsmodelle aus der analogen Welt, die sich an der Anzahl der verkaufbaren bzw. verkauften Werkexemplare ausgerichtet haben, einfach auf elektronische Umgebungen übertragen werden, anstatt neue, elektronischen Umgebungen angemessene Modelle zu entwickeln. Daher kann das Aktionsbündnis auch nicht die in Aussicht gestellte Selbstverpflichtungserklärung der Bibliotheken für sinnvoll halten. Es macht keinen Sinn, künstlich Mehrfachexemplare zu kaufen, wenn an sich die Digitalisierung eines Exemplars vollkommen ausreichte. Die ohnehin knappen Mittel der Bibliotheken sollten nicht zum Erhalt obsolet gewordener Gepflogenheiten verschwendet werden. Aber

sicherlich müssen entsprechende finanzielle Kompensationsvereinbarungen ausgehandelt werden.

(1-5) Das Aktionsbündnis hält es für erforderlich, dass die in § 52b UrhG-E verwendete Formulierung „veröffentlichte Werke“ nicht nur auf die im Bestand der jeweiligen Einrichtung vorhandenen Werke beschränkt bleibt.

Umstritten ist, wie die in § 52b UrhG-E ohne Einschränkung benutzte Formulierung „veröffentlichte Werke“ auszulegen ist, obgleich der Gesetzgeber in den Erläuterungen an sich klar stellt, dass damit nur der eigene Bestand der jeweilig berechtigten Institution gemeint ist.

Das Aktionsbündnis würde es begrüßen, wenn es in Formulierung und Interpretation bei der Version „veröffentlichte Werke“ bliebe. Nutzer aus Bildung und Wissenschaft sind daran interessiert und können verlangen, dass Bibliotheken sich möglichst effizient organisieren, um die Informationsbedürfnisse ihrer primären Klientel (Forscher, Lehrer, Studierende) befriedigen zu können. Auch unter volkswirtschaftlicher Sicht ist es nicht sinnvoll, wenn ein in einer Bibliothek A digitalisiertes und ihren Nutzern bereitgestelltes Buch nicht von einer Bibliothek B über eine einfache Netzübertragung ebenfalls ihren Nutzern zur Verfügung gestellt werden kann (zudem dann nicht, wenn die beiden Bibliotheken aus dem gleichen Bundesland von dem gleichen öffentlichen Geldgeber finanziert werden).

Dem Aktionsbündnis ist natürlich die Kritik an diesem Vorschlag bewusst: Im Rahmen der Urheberrechtssystematik und vor allem angesichts der Schrankenvorgaben von (EU 2001) und des international verbindlichen Dreistufentests habe der deutsche Gesetzgeber gar keinen Spielraum, die Bestandsregelung aufzuheben. Dass dieser Spielraum von anderen Ländern, die ebenfalls auf diese Vorgaben verpflichtet sind, sehr wohl genutzt werden kann, zeigt das Beispiel Ungarn, wo vorgesehen ist, dass „the collection of the beneficiary institution shall be freely connected to the collection of any other beneficiary institution for accessibility purposes“. Ob das Bestand vor der EU haben wird, sei dahin gestellt. Auch hier sind wir aber der Ansicht, dass die Politik den Mut haben muss, sich gegen unüberlegte und unsinnige Vorgaben aus der EU zur Wehr zu setzen. Wer sonst in der EU als Deutschland kann hier Zeichen setzen? Das Aktionsbündnis wehrt sich - nicht nur an diesem Punkt - gegen eine dogmatische Auslegung und Befolgung juristischer Vorstellungen, die an Praxis und Bedürfnis von Bildung und Wissenschaft vorbeigehen und zudem marktpolitisch innovationshemmend sind (vgl. die grundsätzlichen Anmerkungen dazu im Anhang, Abschnitt 4).

Die Positionen des Aktionsbündnisses zu § 52b UrhG-E lassen sich wie folgt zusammenfassen;

Wie auch immer das folgende umzusetzen ist – Bildung und Wissenschaft erwarten von ihren Bibliotheken,

dass diese ihre Bestände ohne weitere Auflagen und ohne unangemessene technische Kontrollmaßnahmen auch in elektronischer Form anbieten,

dass der Zugriff auf diese Angebote für deren legitimierte Benutzer von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl möglich ist, so dass das für Wissenschaft und *eLearning*-Umgebungen unabdingbare vernetzte kollaborative Arbeiten erleichtert wird und

dass über die vorhandenen (und für den Informationsaustausch eingerichteten) Netze auch die elektronischen Bestände anderer Bibliotheken und Vermittlungseinrichtungen genutzt werden können.

Sind diese Ziele anerkannt, werden sich auch Wege finden, sie zu erreichen. Sind diese Ziele nicht über die kommerziellen Märkte erreichbar, so werden sich neue freie Märkte des Austauschs und der Nutzung entwickeln, für die allerdings, wie schon unter (5) und (6) in Abschnitt 2 erwähnt, auch Regelungen im Urheberrecht erforderlich sind (z.B. über Änderungen in § 38 UrhG und die Einführung einer neuen Schranke im § 52er-Bereich des UrhG, wie es gegenwärtig intensiv in der Fachwelt diskutiert wird).

3.2 § 53a UrhG (Entwurf) - Versand von digitalen Kopien

Durch die (vorgesehene) Regelung in § 53a UrhG-E soll der elektronische Kopienversand durch Bibliotheksverbundleistungen (wie bei *subito*) geregelt werden. Wir wollen vorab sagen, dass diese Regelung, wenn denn das allgemeine Ziel der Bildungs- und Wissenschaftsfreundlichkeit leitend sein soll, in so gut wie allen Teilen inakzeptabel ist. Trotzdem ist das Aktionsbündnis nicht der Ansicht, dass dieser Paragraph eventuell ganz zurückgezogen werden sollte – würde doch dadurch nur die bislang (auch vom BGH vom 25.2.1999 – I ZR 118/96) tolerierte, aber unzureichende Versandpraxis fortgeschrieben, anstatt Spielräume für elektronischen Umgebungen angemessene Lösungen zu finden.

(2-1) Die in § 53a UrhG-E vorgesehene Beschränkung auf Post und Fax (als erlaubte Versandform) wird der durch Elektronik bestimmten Wissenschafts- und Ausbildungspraxis überhaupt nicht mehr gerecht.

Der immer wieder geäußerte Hinweis, man habe doch auch früher Wissenschaft mit Papier und Exzerpten betrieben, kann nur als Unverständnis gegenüber der gegenwärtigen Wissenschaftspraxis verstanden werden. Die durch diese Regelung erzwungenen Medienbrüche belasten vor allem die Wissenschaften, die bei stark formalisierten Texten ohne voll-elektronische (nicht nur grafische) Dateien nicht effizient arbeiten können.

(2-2) Die in § 53a UrhG-E vorgesehene Beschränkung des Versands elektronischer Materialien auf grafische Dateien ist für die Wissenschaftspraxis keine Lösung.

Was die Beschränkung des Versands elektronischer Materialien auf grafische Dateien angeht, so muss der Gesetzgeber anerkennen, dass dies in der Wissenschaftspraxis keine Lösung ist, nicht nur, aber vor allem in den technischeren Fächern, wo man Materialien oder auch Formeln direkt in die eigenen Texte übernehmen will (was bei grafischen Dateien nicht geht). Die Medienbrüche bei grafischen Dateien behindern die wissenschaftliche Arbeit zu stark. Zudem entsteht durch den Umweg der Erstellung von grafischen Dateien aus an sich verfügbaren elektronischen Dateien unsinniger Mehraufwand für die Bibliotheken. Ein Ausweg aus diesem Problem muss unbedingt gefunden werden, der mit den Vorgaben von (EU 2001) verträglich ist und auf Grund dessen dann auch der BGH zu einer anderen Einschätzung kommen könnte.

(2-3) Der zweite Halbsatz von Satz 2 in § 53a, Abs. 1 UrhG-E, der faktisch das Ende der elektronischen Dokumentlieferung durch öffentliche Einrichtungen bedeutet, muss gestrichen werden.

Höchst problematisch ist es, dass durch den letzten Halbsatz dieses Paragraphen den kommerzi-

ellen Anbietern quasi ein Monopolrecht auf den elektronischen Versand von Dokumenten zugebilligt wird und zwar von einem deutschen Gesetz ein Monopolrecht für international operierende Verlagskonsortien. Wenn in Bildung und Wissenschaft die eigene Informationsversorgung über Bilddateien nur für den Fall des Fehlens eines vergleichbaren kommerziellen Angebots beschränkt erlaubt sein soll und es zu erwarten ist, dass sehr bald flächendeckend elektronische Dienste der Verlagswirtschaft angeboten werden, so werden essentielle Bedürfnisse des Bildungs- und Wissenschaftssektors den ausschließlich gewinnorientierten Interessen der Medienindustrie geopfert.

So sehr es nötig ist, dass sich auch die Bibliotheken noch stärker auf die Bedürfnisse von Bildung und Wissenschaft einlassen und dabei durchaus auch mit der Informationswirtschaft vernünftige Konditionen vereinbaren, so wenig ist es akzeptabel und weder volkswirtschaftlich noch unter nachhaltigen Entwicklungsperspektiven sinnvoll, wenn Bibliotheken durch § 53a von der elektronischen Dokumentversorgung ausgeschlossen und sozusagen in Steinzeitalter der Informationsversorgung zurückkatapultiert werden.

Abgesehen davon, dass Monopolzuweisungen die Wirtschaft eher davon abhalten, innovative und für Bildung und Wissenschaft attraktive Dienste zu entwickeln, wird durch die Regelung in der Wissenschaft eine Zwei-Klassen-Gesellschaft entstehen – ein solcher Bereich, in dem die Mittel zum Bezahlen der kommerziellen Dienste erbracht werden können, und ein solcher, in dem das nicht erbracht werden kann. Das gilt nicht nur für die Wissenschaft, sondern vor allem auch für die Ausbildung:

Kein/e Schüler/in, keine/r Studierende/r konnte sich in der Vergangenheit die benötigte Literatur für seine Ausbildung, kein Wissenschaftler die unverzichtbare wissenschaftliche Information für seine Arbeit vollständig kaufen. Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft wurde im gesamtgesellschaftlichen Interesse schon immer durch öffentlich zugängliche Bibliotheken garantiert. Es ist völlig absurd, wenn man unterstellt, dass Schüler, Studenten und Wissenschaftler sich zukünftig die benötigten digitalen Kopien bei kommerziellen Diensten kaufen werden.

Die geplante Regelung wird somit genau die Gruppe von einer zeitgemäßen Informationsversorgung ausschließen, die für die Zukunft unserer Gesellschaft steht, nämlich die Gruppe der Auszubildenden. Die Studierenden werden quasi gezwungen, bei Ausbleiben der Informationsversorgung durch die Bibliotheken und bei sehr begrenzten eigenen Mitteln sich auf das (entgeltfreie) Angebot von Internetdiensten wie Google zu verlassen. Die Googlerisierung der Ausbildung kann nicht im Interesse eines qualitativ hoch stehenden Hochschulsystems sein.

Allgemeine Nachbemerkung zu § 52b und 53a

Das generell in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, dass Wissenschaftler ja nicht gezwungen werden, ihre Arbeiten bei kommerziellen Verlagen zu publizieren, ist zum einen leicht zynisch, zum anderen für Bildung und Wissenschaft folgenlos.

Zynisch, weil es verkennt, dass bislang vor allem jüngere Wissenschaftler kaum eine andere Wahl haben, als bei den derzeit anerkannten kommerziellen Journalen zu publizieren (das Argument ist vergleichbar mit einer Empfehlung an das Personal in Gaststätten, das unter dem Passivrauchen leidet, dort ja nicht arbeiten zu müssen). Es ist weiter etwas zynisch, weil sich der Gesetzgeber bislang weigert, auch die juristischen Maßnahmen zu ergreifen, um *Open access* auf eine rechtlich brauchbare Grundlage zu stellen und so wirkliche und dann auch breit anerkannte Publikationsal-

alternativen möglich zu machen.

Unbrauchbar ist das Argument, weil selbst bei einer flächendeckenden Publikation deutscher Wissenschaftler nach dem *Open-access*-Modell die Notwendigkeit, freizügig über die Bibliotheken auch auf die kommerziell publizierte Informationsobjekte zugreifen zu können, weiter besteht. Nicht nur in den Naturwissenschaften und den technischen, informatischen und medizinischen Fächern, sondern im Prinzip in allen Fächern muss auf die internationalen Zeitschriften zugegriffen werden, die zwar auch zunehmend nach *Open-access*-Prinzipien publiziert werden, aber auf absehbare Zeit weiter sehr viele (bislang die meisten) auf kommerzieller Grundlage.

Nicht zuletzt werden sind die vorgesehenen Regulierungen die Länder betroffen. Wenn Wissenschaft und Bildung nach der Föderalismusreform noch stärker als bisher Ländersache sind, dann sollten die Freiheiten in der Informationsversorgung für die Wissenschaft eigentlich mit den Ländern definiert werden (und nicht über Schranken des Urheberrechts). Sollte der zweite Korb so umgesetzt werden, werden die Länder in der Weiterentwicklung der Hochschulen stark beschränkt, da Bundesrecht vor Landesrecht gilt. Jede Verstärkung von *eLearning*, Ausbau von Notebook-Universitäten, Umsetzung der *eScience*-Initiativen oder Ausbau von Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft werden durch dieses Gesetz behindert.

4 Anhang - Problem der gegenwärtigen Urheberrechtssystematik für Bildung und Wissenschaft und grundsätzliche Forderungen an ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Es geht für den Bundestag natürlich nicht darum, politische Statements zu verabschieden, sondern einen Gesetzestext zu erstellen und darüber zu beschließen. Aber die Diskussion darüber darf nicht alleine mit immanent juristischen Argumenten geführt werden. In erster Linie sollte danach verfahren werden, was politisch entsprechend den unabweisbaren Bedürfnissen der vom Gesetz Betroffenen gewollt ist. Entscheidend ist nicht, was aus einem derzeit dominierenden juristischen Verständnis des Urheberrechts als machbar erscheint. Dieses Verständnis ist keine Naturkonstante – nicht zuletzt durch politische Gestaltungskraft kann und muss sich dieses verändern. Auch Vorgaben aus der EU, wenn sie sich als nicht sinnvoll herausgestellt haben, sollten für den Deutschen Bundestag nicht als sakrosankt angesehen werden. Das Aktionsbündnis appelliert an eine vernünftige Konfliktbereitschaft des Parlaments.

Das Aktionsbündnis nutzt daher die Gelegenheit der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, um auf die Problematik des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft bzw. auf die fatalen Konsequenzen der gegenwärtig dominierenden juristischen Interpretation der Systematik und des Zweckes des Urheberrechts hinzuweisen.

(1) Das grundsätzliche Problem bei der gegenwärtigen Urheberrechtssystematik besteht darin, dass wichtigen und für unsere Gesellschaft grundlegenden Rechten und Freiheiten im Urheberrecht nur über Ausnahmen, sogenannte Schranken, entsprochen werden kann. Angesichts der umfassenden Bedeutung von Wissenschafts- und Informationsfreiheit sowie dem Recht auf Bildung kann es nicht sein, dass der kommerziellen Verwertung des mit öffentlichen Mitteln erzeugten Wissens Priorität gegenüber der öffentlichen freien Nutzung eingeräumt wird. Zudem ist der Primat der Verwertung nicht verträglich mit der Sozialbindung des Eigentums, die, nach dem gängigen Verständnis, auch auf das zutrifft, was intellektuelles Eigentum genannt wird, aber eigentlich nur ein zeitlich befristetes Monopolrecht ist – jedenfalls, was die Verwertung angeht.

(2) Bei dieser an sich selbstverständlichen Anerkennung eines Primats bzw. zumindest einer gleichen Werthöhe von Wissenschafts- und Informationsfreiheit gegenüber privater Verfügung bzw. privater Verwertung sollte, analog zum US-amerikanischen Copyright, an hervorgehobener Stelle des Urhebergesetzes vermerkt werden, dass das Urheberrecht primär der Beförderung von Kunst und Wissenschaft und damit der Bildung dient und nur insofern Privilegien an Urheber und Verwerter verleiht, wenn dies dem öffentlichen Interesse dienlich ist.

(3) Aus dieser grundsätzlichen, zumindest für Bildung und Wissenschaft gültigen Kritik an der Systematik der Schrankenregelung folgt, dass der sogenannte Dreistufentest in seiner jetzigen Form kaum als der zentrale Grundsatz des Urheberrechts angesehen werden darf. Zu Recht hat die Bundesregierung bislang nicht vor, den Dreistufentest jetzt im Urheberrecht explizit zu erwähnen (bislang gültig ist er ja durch die unterzeichneten internationalen Verträge ab RBÜ ohnehin). Es sollte alles daran gesetzt werden (auch mit Blick auf die deutsche EU-Präsidentschaft im nächsten Jahr), die scheinbar universelle Gültigkeit dieses Tests abzuschaffen bzw. umzuformulieren und ihn nicht erneut festzuschreiben: Im Bereich von Bildung und Wissenschaft sollte die freizügige Nutzung von mit öffentlichen Mitteln erzeugtem Wissen der Regelfall sein, von dem nur spezielle Ausnahmen der kommerziellen Verwertung erlaubt sein sollen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse kompatibel sind.

(4) Für diese Ausnahmen der kommerziellen Verwertung müssen neue Geschäfts- und Organisationsmodelle erarbeitet werden, die prinzipiell das Recht auf freien Zugriff anerkennen. Zu diesen sollte die Verlagswelt auch über das Urheberrecht ermutigt werden und nicht durch Zuschreibung von Privilegien und Preispolitiken aus der analogen Welt quasi Monopole befördert und nötige Innovationsschritte verhindert werden.

(5) Prinzipiell können die Regelungen des Urheberrechts, was die Verwertung angeht, bekanntlich durch vertragliche Regelungen ergänzt bzw. sogar ersetzt werden. Um zu verhindern, dass dadurch private Willkür entsteht und der Zugriff auf Wissen und Information dadurch verknappt und Wissen zu einer Ware wie jede andere wird, sollte im

Urheberrecht explizit vermerkt werden, dass Urhebern im Bereich von Bildung und Wissenschaft untersagt ist, mit kommerziellen Verwertern solche Verträge abzuschließen, die den Primat einer freien öffentlichen Verfügbarkeit von mit öffentlichen Mitteln erzeugtem Wissen in Frage stellen. Dieses Wissen ist, wie der BGH schon in einer Entscheidung vom 27.9.1990 festgestellt hat, nicht als unbeschränktes Privateigentum der Wissenschaftler anzusehen und kann nicht in deren privater Verfügung belassen werden. Der Gesetzgeber hat diesen Schritt ja schon vor einigen Jahren durch die Übertragung des bis dahin den individuellen Wissenschaftlern vorbehaltenen Patentierungsrechts an die jeweiligen Forschungseinrichtungen/Universitäten vollzogen. Dies sollte jetzt verallgemeinert werden.

(6) Auch das Aktionsbündnis unterstützt in jeder Hinsicht, dass den in Bildung und Wissenschaft Arbeitenden die Ergebnisse ihrer Arbeit zu- und angerechnet werden. Das wird im Urheberrecht vollkommen ausreichend durch die Persönlichkeitsrechte gesichert. Zumindest in Bildung und Wissenschaft geht es, was die Verwertungsrecht angeht, so gut wie nie um die monetäre, sondern fast ausschließlich um die reputative Anerkennung. Das Aktionsbündnis ist der Ansicht, dass die Rechte der Urheber selber so weit wie möglich gestärkt werden sollen und dass diese ihre Grenzen nur darin finden, insofern die freie öffentliche Nutzung des von ihnen erstellten und von der Öffentlichkeit finanzierten Wissens nicht behindert wird.

(7) Ergänzend sollte entsprechend dem Bundesratsvorschlag eine *open-access*-adäquate Regelung in das UrhG aufgenommen werden, vermutlich in § 38 UrhG (allerdings nicht mit der für eine *Open-access*-Nutzung unangemessenen und die wissenschaftliche Nutzung behindernden 6-Monate-Regelung). Jedes mit öffentlichen Mitteln erzeugte Wissen sollte nach dem *Open-access*-Modell frei verfügbar sein, eine kommerzielle Verwertung sollte nur parallel/zeitgleich bzw. verzögert zugelassen werden.

(8) Das Grundprinzip von *Open access* – nämlich, dass die Nutzung von mit öffentlichen Mitteln erzeugtem Wissen frei (auch im Sinne von gebührenfrei) sein muss – sollte für Bildung und Wissenschaft an sich eine Selbstverständlichkeit sein. Es seien nur die Zitate zur Begründung des von John Cornyn und Joe Lieberman 2006 eingebrachten *Federal Research Public Access Act von 2006* angeführt:

“This bill will give the American taxpayer a greater return on its research investment ... “This legislation is a common-sense approach to expand the public’s access to research it funds. And it will help accelerate scientific innovation and discovery.” (Cornyn)

“Taxpayer-funded research should be accessible to taxpayers. Our bill will give researchers, medical professionals and patients in Connecticut and throughout the nation access to scientific discoveries and advancements that can help bring new treatments and cures to the public.” (Liebermann)

Und das hat sich die amerikanische *Alliance for Taxpayer Access* zu eigen gemacht: American taxpayers are entitled to open access on the Internet to the peer-reviewed scientific articles on research funded by the U.S. Government. Widespread access to the information contained in these articles is an essential, inseparable component of our nation’s investment in science.

(9) Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ hat keine grundsätzlichen Probleme damit, dass auch mit öffentlichen Mitteln produziertes Wissen über vertragliche Vereinbarungen kommerziell vermarktet wird. Das *Open-access*-Prinzip ist nicht unverträglich mit der kommerziellen Vermarktung. Aber entsprechend der eingangs formulierten allgemeinen Zielsetzung bedeutet das aber auch, dass, wenn Privilegien für die kommerzielle Vermarktung auch von öffentlich erzeugtem Wissen vergeben werden (wie es der letzte Halbsatz von § 53a UrhG-E vorsieht), die Öffentlichkeit dafür sorgen muss, dass Bildung und Wissenschaft bzw. die zugeordneten Infrastrukturen mit den Mitteln versorgt werden, die benötigt werden, um sich dann im Markt die benötigten Informationen zu beschaffen. Davon müssen nicht nur die Lehrer, Hochschullehrer und Wissenschaftler jeder Fachausrichtung Nutzen ziehen können, sondern auch für die Schüler und Studierenden, die erst recht nicht in der Lage sind, sich die für ihre Ausbildung benötigten Informationen zu Marktpreisen zu besorgen. Bislang ist nicht zu erkennen, dass der internationale Markt seine Produkte zu fairen Bedingungen anbietet.

(10) Angesichts der von vielen Seiten an vielen Stellen des Entwurfs umfassend geäußerten Kritik – die umfassende Kritik sollte nicht als Hinweis genommen werden, dass man es offenbar doch richtig gemacht habe, da ja keine Seite bevorzugt werde – sollte ernsthaft überlegt werden, ob der Zweite Korb nicht gänzlich erst einmal beiseite gelegt werden sollte. Dann bestünde die Chance für eine grundlegende Einigung darüber, welche Rolle in welcher Form das Urheberrecht tatsächlich in einer Informationsgesellschaft spielen soll, die diesen Namen verdient. Der Gesetzgeber ist gegenwärtig nicht in einer zeitlichen Verpflichtung gegenüber irgendwelchen Vorgaben aus der EU – ganz im Gegenteil, es ist zu erwarten, dass auch die EU ihre gegenwärtigen Positionen grundlegend überarbeitet, so dass die jetzigen deutschen Regelungen, sollten sie denn beschlossen werden, bald wieder überarbeitet und angepasst werden müssten. Dadurch entstünde aber keine gerade für den Umgang mit Wissen und Information nötige Rechtssicherheit (wie man jetzt schon an dem Gerangel um die Laufzeit von § 52a UrhG sehen kann).



Konstanz, Berlin 13.11.2006

Prof.Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“